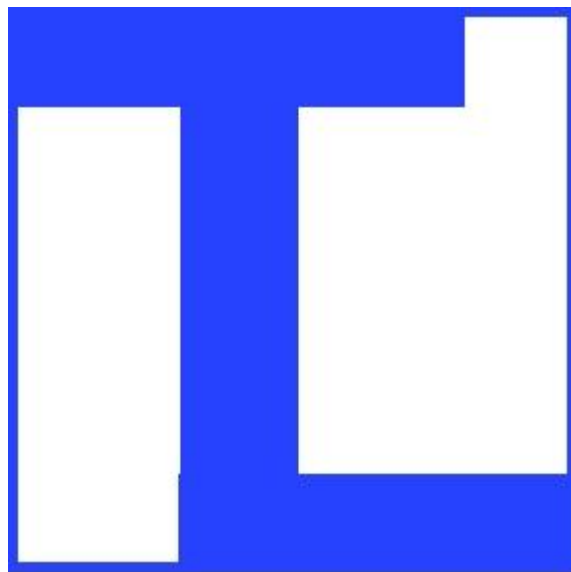


Satzung

**Tennis-Club
Blau-Weiß 1964
Leimen e. V.**





S A T Z U N G

in der Fassung vom 26.05.2025

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Blau-Weiß 1964 Leimen e. V.“. Seine Farben sind blau-weiß. Das Wappen besteht aus einem blau umrandeten Quadrat, in dessen Innenraum auf weißem Grund das Emblem „TCL“ eingezeichnet ist.
2. Sitz des Vereins ist Leimen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg unter der Nr. 0.Z.65 am 06.05.1964 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Förderung, Ausübung und Pflege des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichbetätigung sowie die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen sowie die Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen.

Des Weiteren wird der Zweck erreicht durch die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Veranstaltungen für jedes Alter, Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Verein weitere Sportarten betreiben, entsprechende Abteilungen bilden und Mitglied der zuständigen Fachverbände werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 §51 ff, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als etwaige eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger geleisteter Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Aufgaben des Vereins müssen sich unter Wahrung von absoluter Neutralität und Toleranz in allen sportlichen, religiösen und rassistischen Fragen vollziehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Mit Abgabe des Antrags bei einem Vorstandsmitglied wird sie vorläufig erworben und berechtigt zur sportlichen Betätigung auf den Anlagen des Vereins.
3. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrages, sofern nicht nach §13, Ziff. 2 verfügte vorläufige Aufnahmesperre in Sonderfällen die Annahme unmöglich macht. Mit



der Absendung der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand an das Mitglied treten alle weiteren Rechte und Pflichten des neuen Mitglieds in Kraft. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung hat er das Recht der Berufung an den Beirat des Vereins, der endgültig über den Antrag entscheidet.

4. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, sonstige Gebühren und etwaige Umlagen sind entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu den dort angegebenen Terminen zu bezahlen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres 30. September möglich. Damit erlischt auch die Beitragspflicht erst zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a.) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz schriftlicher Aufforderung keine Zahlung leistet;
 - b.) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
 - c.) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstigen, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen sowie wegen wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
4. Von der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift Kenntnis zu geben. Es kann innerhalb 20 Tagen gegen die Entscheidung Einspruch beim Beirat des Vereins eingelegen, dessen Entscheidung dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Entscheidung unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
5. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Hierfür gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte, sofern sie nicht zu Ziffer 2 oder durch den §7 beeinträchtigt sind. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen zu benutzen. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied kann in die Organe des Vereins gewählt werden.
2. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht. Die Benutzung der Einrichtungen des Vereins ist für alle Jugendliche bis zu 18 Jahren in der Platz- und Clubhausordnung gesondert geregelt.



3. Das Stimmrecht in allen Versammlungen kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Das gilt auch für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. Die gesetzlichen Vertreter haben kein Stimmrecht. Es ruht bei Beschlußfassungen über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen diesem Mitglied und dem Verein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten sowie den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen. Von den sportlich aktiven Mitgliedern, insbesondere den Mannschaftsspielerinnen und -spielern wird außerdem erwartet, dass sie an den angesetzten sportlichen Wettkämpfen und Trainingszeiten regelmäßig teilnehmen und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge zu leisten.
2. Fühlt sich ein Mitglied in besonderem Maße benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so kann es dies sofort dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied melden, der dann die Angelegenheit mit dem Vorstand oder Beirat schlichtet.
3. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühren, Beiträge, sonstigen Gebühren und etwaigen Umlagen verpflichtet. Einzelheiten sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die der sonstigen Gebühren vom Vorstand in eigener Entscheidung festgesetzt. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, Anschriftenänderungen sofort dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen.
4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen besonderen Ordnungen (vergl. §20), insbesondere die Beitrags- und Gebührenordnung und die Platzordnung, sind für jedes Mitglied in der jeweiligen Fassung verbindlich, ohne Satzungsbestandteil zu sein.

§ 7 Besondere Mitgliedschaft

1. Außer den ordentlichen Mitgliedern können dem Verein angehören:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) auswärtige Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) ZweitmitgliederDie Rechte und Pflichten dieser Mitglieder sind besonders geregelt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder Beirates solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
3. Auswärtige Mitglieder sind solche Mitglieder, die nach mindestens einjähriger ordentlicher Mitgliedschaft ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt so weit vom Sitz des Vereins für dauernd oder mehrere Jahre verlegen, daß sie ihre satzungsmäßigen Rechte nicht mehr voll wahrnehmen können. Sie können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand zu auswärtigen Mitgliedern erklärt werden, wobei sie für die Dauer der auswärtigen Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten verlustig gehen, mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme an geselligen Veranstaltungen des Vereins und der Pflicht zur Zahlung eines in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten besonderen Beitrags. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit auf schriftlichen Antrag an den Vorstand wieder erworben werden. Auswärtige Mitglieder erhalten auf Wunsch die Vereinsmitteilungen zugesandt.
4. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können



die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erwerben. Für diese erfolgt die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages gesondert durch den Vorstand. Ihre Mitgliedschaft beinhaltet jedoch nicht die Inanspruchnahme von Rechten und die Übernahme von Pflichten nach den §§ 5 und 8 durch Einzelpersonen dieser Vereinigungen.

5. Auch natürliche Personen können die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erwerben unter den sonstigen Vorschriften des § 7 Ziffer 4.
6. Fördermitglieder dürfen in Abstimmung mit dem Vorstand die Sportanlagen im Freien für bis zu 2 Stunden / Saison unentgeltlich nutzen.
7. Voll-Mitglieder eines anderen Tennis-(heimat-)Vereins können auf Antrag eine **Zweitmitgliedschaft** beim TC Blau-Weiß 1964 Leimen beantragen. Die Kosten hierfür richten sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Vollmitgliedschaft im „Heimatverein“ muss nachgewiesen werden. Die Zweitmitgliedschaft ist für ein Geschäftsjahr gültig und kann nur bei einem erneuten aktuellen Nachweis einer Mitgliedschaft als Vollmitglied in einem anderen Tennisverein verlängert werden. Erlischt die Mitgliedschaft im Heimatverein, erlischt automatisch die Zweitmitgliedschaft beim TC Blau-Weiß 1964 Leimen. Zweitmitglieder erhalten volles, unbeschränktes Spielrecht auf den Freiplätzen der Tennisanlage. Zweitmitgliedern ist es gestattet, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, sie haben aber kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.

§ 8 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar, Grundvermögen usw. besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung (§10)
der Vorstand (§11, 12)
der Beirat (§13)
2. Vorstand, Beirat und alle Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vergütungen oder Vergünstigungen an Vorstandsmitglieder bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstandvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstandvorsitzende es für geboten hält oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder (§5) die Einberufung beantragen. Im letzteren Fall sind der Zweck und die Gründe für die Beantragung dem Vorstand schriftlich zu benennen. Der Vorstandvorsitzende oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter haben dann innerhalb acht Wochen nach Eingang des Begehrens die a.o. Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstandvorsitzenden. Diese können schriftlich und auch per e-mail, mindestens zwei Wochen vor den Versammlungen an die Mitglieder erfolgen. Für die Fristsetzung ist das Datum des Poststempels oder das e-mail Datum



- maßgebend. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Anträge zu den in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkten sind schriftlich zu stellen und müssen acht Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandsvorsitzenden sein.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Beirates;
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge, Umlagen und allgemeine Aufnahmesperre für Mitglieder;
 - h) Investitionen und Kreditaufnahmen in Höhe von 10% des ordentlichen Haushaltes pro Geschäftsjahr, soweit sie nicht bereits mit Ziff. b) genehmigt werden;
 - i) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
 - j) Auflösung des Vereinsregisters
 6. Jede nach den Ziffern 1 und 2 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, die nach der Zahl der abgegebenen Stimmen berechnet wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen zählen als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Auflösung des Vereins siehe §19).
 7. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu versenden.
 8. Abstimmungen erfolgen mündlich, auf Verlangen von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
 9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden Stellvertreter (in Alphabet-Reihenfolge); sind auch diese nicht anwesend, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
 10. Die Entlastung des Vorstandes hat einzeln zu erfolgen und ist aus der Mitgliederversammlung zu beantragen. Bei der Entlastung des Vorstandes haben die betroffenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
 11. Nach der Entlastung wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt, der bis zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden die Versammlung übernimmt und damit alle ihm in diesem Amt satzungsgemäß zustehenden Rechte erhält.
 12. Zum Ablauf der Mitgliederversammlung gilt
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen;
 - b) die Punkte der Tagesordnung sind in der in der Einladung vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und zur Abstimmung zu bringen. 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung beantragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Größe und Zusammensetzung sich aus den Vereinszielen ableitet, besteht aus jeweils einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern für:



- a) Personal- und Mitgliederangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit;
 - b) Anlagenverwaltung;
 - c) Sportangelegenheiten;
 - d) Jugendangelegenheiten;
 - e) Bauangelegenheiten;
 - f) Veranstaltungen;
 - g) kaufmännische Angelegenheiten
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils amtierenden Vorstandes, 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, eigene Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen.
 3. Vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder wird unter Beachtung der Ziff. 2 der Vorstandsvorsitzende gewählt, der der Versammlung bei seiner Kandidatur bekanntgeben muss, welches der unter Ziff. 1 aufgeführten Aufgabengebiete er im Falle seiner Wahl übernimmt.
 4. Aus dem Kreis der anschließend zu wählenden übrigen Vorstandsmitglieder für die verbleibenden sechs Aufgabengebiete werden der Mitgliederversammlung zwei Stellvertreter für den Vorstandsvorsitzenden zur Wahl vorgeschlagen.
 5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (Vorstand im Sinne des §26 BGB) obliegt dem Vorstandsvorsitzenden allein oder seinen beiden Stellvertretern gemeinsam. Intern wird deren Vertretungsrecht auf den Verhinderungsfall beschränkt.
 6. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird sein Aufgabengebiet von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur wirksamen Neuwahl in einer folgenden Mitgliederversammlung übernommen.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer Gesamtheit für die von ihm gefassten Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Außerdem trägt jedes Mitglied des Vorstandes eine Einzelverantwortung für die ihm zugeordneten Aufgaben.
2. Der Vorstand beschließt in seiner Gesamtheit über alle die Vereinsziele und Struktur berührenden Aufgaben, darüber hinaus über die nachstehend aufgeführten Geschäftsvorfälle:
 - a) Haushaltsvoranschläge der einzelnen Ressorts sowie Beschlussfassungen über einen evtl. Nachtragshaushalt soweit sich Deckung der Einnahmen und Ausgaben ergibt. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich einzelner Positionen zulässig. Übersteigen die Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit um mehr als 20% des Gesamthaushaltes, so ist ein entsprechender Nachtragshaushalt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen;
 - b) Jahresbericht und Rechnungsabschluss;
 - c) Vorlagen an die Mitgliederversammlung und den Beirat;
 - d) Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung des Vorstandes;
 - e) Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen (vergl. §10, Abs. 2)
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, ruhende und auswärtige Mitgliedschaften;
 - g) Befreiung und Stundung von Beiträgen und sonstigen Gebühren;
 - h) Anstellung und Entlohnung des Personals des Vereins;
 - i) Abschluss, Änderung und Kündigung jeglicher Verträge;



- j) Gewährung und Inanspruchnahme von Darlehen und Krediten unter Beachtung der Ziff. 5 h) im §10;
- k) Verpfändung und Sicherheitsübereignung von Wirtschaftsgütern des Vereins und die sicherungshalber erfolgende Abtretung von Forderungen;
- l) Vertretung des Vereins in Verbänden, öffentlichen Einrichtungen und ähnlichen Gremien;
- m) Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken unter Beachtung der Ziff. 5 b) im §10;
- n) Ehrungen von Mitgliedern wegen außergewöhnlicher sportlicher Erfolge oder mehrjähriger verdienstvoller Tätigkeit für den Verein auf Antrag des Vorstandes.

Über die an ihn delegierten und nicht im vorstehenden Katalog aufgeführten Vorgänge beschließt und handelt das hierfür zuständige Vorstandsmitglied in eigener Verantwortung.

- 3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Die Zuweisung von Aufgaben, deren Verteilung auf Ausschussmitglieder und die Benennung der Ausschussmitglieder ist dem Vorstandsmitglied freigestellt.
- 4. Die Beschlussfassung darf nur im Verlauf von Vorstandssitzungen erfolgen. Den Vorsitz hat der Vorstandsvorsitzende. Soweit er diese Funktion nicht ausübt oder verhindert ist, gilt die Vertretung in der in §10, Ziff. 9 festgelegten Reihenfolge.

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Einladungen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Angemeldete Punkte können nur mit Zustimmung des beantragten Mitgliedes auf einen späteren Termin verschoben werden.

Die Tagesordnung ist mindestens drei Tage vor der Sitzung bekanntzugeben. Soweit keine schriftlichen Vorlagen gemacht werden, kann eine Abstimmung nur erfolgen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Dies gilt auch, wenn die Sitzung nicht fristgerecht eingeladen wurde. In besonders eiligen Fällen können Beschlüsse auch telefonisch herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Bei Beschlüssen zu Ziff. 2 a – e sollen alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Bei den übrigen Vorgängen genügt es zur Beschlussfähigkeit, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Stehen Fragen zur Entscheidung an, die einen bestimmten Verantwortungsbereich betreffen, muss das hierfür zuständige Vorstandsmitglied anwesend sein.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit ist gleich Ablehnung.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

- 5. Die genaue Aufgabenverteilung regeln die Vorstandsmitglieder in einer „Geschäftsordnung des Vorstandes“, die jedoch keiner Bestimmung der Satzung entgegenstehen darf. Im Falle längerer Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes wegen Krankheit oder Beruf kann der Vorsitzende - möglichst in Abstimmung mit dem anwesenden Mitglied – Stellvertreter auf Zeit bestimmen.

§ 13 Der Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus acht oder neun Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren (jeweils vier in geraden und fünf in ungeraden Geschäftsjahren) gewählt werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten gelten in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl als gewählt.
- 2. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten sowie bei der Beschlussfassung über wichtige und den normalen Rahmen des



Vereinsgeschehens übersteigende Angelegenheiten mitzuwirken, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören z. B. Errichtung und Inkraftsetzung der Platzordnung, der Hallenordnung und der Hausordnung für das Clubhaus; Bauvorhaben, größere Anschaffungen, langfristige Verträge; Einsprüche eines Mitglieds gegen Ausschluss; Berufung eines Antragstellers gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages; Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

3. Zur Erfüllung der in Ziff. 2 genannten Aufgaben wird der Beirat durch den Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen einberufen. Dabei haben alle Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder gleiches Stimmrecht. Im übrigen gelten für den Ablauf der Sitzung die Bestimmungen des §12, Ziff. 4 entsprechend.

Von mindestens drei der Beiratsmitglieder kann eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat verlangt werden, die innerhalb von zwei Wochen nach dem Begehren vom Vorstandvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter einberufen werden muss.

4. Zur Erfüllung seiner Aufgabe als Einspruchsinstanz gemäß §4, Ziff. 4 muss der Beirat bei Vorliegen eines Einspruchs innerhalb von zwei Wochen vom Vorstandvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter einberufen werden.

Der Beirat tagt in diesem Falle jedoch ohne den Vorstand. Den Vorsitz führt das älteste anwesende Beiratsmitglied. Für den Ablauf der Sitzung gelten hinsichtlich der Beschlussfassungen und Protokollführung sinngemäß die Bestimmungen des §10, Ziff. 6 und 7.

§ 14 Ehrungen

Für außergewöhnliche sportliche Erfolge und für mehrjährige verdienstvolle Tätigkeit für den Verein können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

Verleihung der Verdienstnadel des Clubs in Bronze, Silber und Gold in besonderen Fällen Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden.

Über alle Ehrungen ist eine Kartei zu führen.

§ 15 Die Jugendleitung

Der Vorstand für Jugendangelegenheiten kann sich für die Erfüllung seiner Aufgaben und für die Durchführung von Jugendversammlungen und -veranstaltungen eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien schaffen, für deren Einhaltung er und der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen haben. Sie dürfen jedoch der Vereinssatzung nicht entgegenstehen, sondern sollen sie den besonderen Erfordernissen entsprechend ergänzen.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt in den Organen des Vereins innehaben. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und an keine Weisungen von Vorstandsmitgliedern gebunden.
2. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Revision, nach Möglichkeit jedoch mehrere stattfinden.
3. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.



§ 17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet jeweils am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und deren Gäste nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf der Platzanlage, in der Halle oder in den Clubräumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Darüber hinaus besteht zusätzlich für die Mitglieder Sachversicherungsschutz, die für den Besuch sportlicher Veranstaltungen durch Vereinsmitglieder ihr Privatfahrzeug kostenlos zur Verfügung stellen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine andere, mit zweiwöchiger Frist, einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden in jedem Falle beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es die etwaigen Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Leimen mit der Maßgabe zu, es im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports und der Jugend der Gemeinde zu verwenden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins zum Zwecke einer Fusion mit einem oder mehreren anderen Vereinen fällt sein Vermögen dem neuen Verein zu, sofern dieser die Voraussetzungen des §2, Ziff. 3 dieser Satzung in seiner Satzung ebenfalls erfüllt.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand des Vereins ist Heidelberg.
2. Als gesonderte Ordnungen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich:
 - a) die Beitrags- und Gebührenordnung
 - b) die Platz- und Hallenordnung
 - c) die Hausordnung für das Clubhaus
3. Für die sportlich aktiven Mitglieder sind außerdem die Satzung des Deutschen Tennis Bundes und des Badischen Tennisverbandes sowie die von diesen Fachverbänden erlassenen sonstigen Bestimmungen maßgebend.
4. Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09. April 1981 angenommen. Sie tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die im §20 unter Ziff. 2a) und Ziff. 4 aufgeführten Bestimmungen bedürfen zur Änderung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.